

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00300 vom 1. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00300

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00300 du 1 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00300 del 1 aprile 2008

Regeste

Verweis | [Verweis] Die Beweislast für das Vorliegen eines Disziplinarfehlers trägt die Schule. Dabei hat sie substantiiert darzutun, welches Verhalten einer Schülerin oder einem Schüler konkret vorgeworfen werde (E. 3.2). Vorliegend ist die von der Beschwerdeführerin als Grund für den Verweis angeführte Pflichtverletzung nicht in genügender Weise dargetan und kann sie mithin nicht Grundlage der umstrittenen Disziplinar massnahme bilden (E. 3.4). Es ist der Rekursinstanz verwehrt, den (tatsächlichen) Anlass für den ausgesprochenen Verweis zu substituieren (E. 3.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5

Die Beschwerdeführenden erscheinen sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch vor Verwaltungsgericht obsiegend, weshalb die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1, teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 66). Desgleichen hat die Beschwerdegegnerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). In diesem Sinn ist im Dispositiv auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten zu verweisen (vgl. auch BGr, 1. April 2008, 2C_704/2007, E. 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.